



Sozialversicherungszentrum Thurgau  
Ausgleichskasse / EL-Stelle  
St. Gallerstrasse 11  
Postfach  
8501 Frauenfeld



## **Merkblatt für Transporte**

betr. Transportkosten bei Personen mit Anrecht auf Ergänzungsleistungen.

### **Wer hat Anspruch auf die Vergütung von Transportkosten?**

Personen mit einer AHV- oder IV-Rente können Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, wenn die vom EL-Gesetz anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Ergänzungsleistung wird individuell bemessen.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können auch Krankheitskosten, u.a. Transportkosten, vergütet werden. Der Betrag, welcher für die Vergütung von Krankheitskosten zur Verfügung steht, ist begrenzt. Er kann sich im Laufe des Jahres verkleinern.

### **Was gilt als Transportkosten?**

Ausgewiesene Transportkosten können als Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden, soweit sie in der Schweiz durch einen Notfalltransport oder einer notwendigen Verlegung entstanden sind. Insgesamt können pro Jahr im Maximum Fr. 4'800.00 an Transportkosten vergütet werden.

Als Krankheits- und Behinderungskosten gelten Transporte auf direktem Wege zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort oder Transporte zu Tagesstrukturen nach §12 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV des Kantons Thurgau.

Ein anerkannter medizinischer Behandlungsort liegt vor, wenn die Kosten für eine medizinische oder therapeutische Behandlung von:

- Leistungserbringer nach Artikel 35 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) oder
- Leistungserbringer nach Art. 14 Abs.1 des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG)

übernommen wurden.

## **Welche Kosten werden übernommen?**

Grundsätzlich werden nur die Kosten vergütet, die dem günstigsten Tarif der öffentlichen Transportmittel (2. Klasse) für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen, ausser die versicherte Person ist wegen ihrer Behinderung oder Wohnlage auf die Benützung eines anderen Transportmittels angewiesen. Andere Transportmittel können nur berücksichtigt werden, wenn dies mittels eines ärztlichen Zeugnisses belegt ist.

In diesem Rahmen können Kosten für Fahrten auf dem direkten Weg nach folgenden Ansätzen vergütet werden:

- Personenwagen (Abgabe oder Amortisation durch IV)
  - Rp. 25 pro km
- Personenwagen
  - höchstens Rp. 70 pro km

Es werden ausschliesslich die tatsächlichen ausgewiesenen Auslagen, die für die einzelne direkte Fahrt zwischen Wohn- und Behandlungsort entstanden sind, vergütet. In Rechnung gestellte Kosten für Begleitpersonen, Parkgebühren, Leerfahrten, Wartezeiten usw. gehören nicht zu den Pflichtleistungen der EL.

Kosten für Halbtaxabonnements, Mehrfahrtenkarten, Streckenabonnements und Generalabonnements werden grundsätzlich nicht von der EL-Stelle berücksichtigt. Ausnahme: Die EL-Stelle erzielt dadurch eine Kostenersparnis an die ausgewiesenen Fahrten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort.

## **Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

Es sind jeweils einzureichen:

- die Terminbestätigungen des Arztes bzw. Spitals, und
- die detaillierten Billets, Rechnungen oder Quittungen, und
- die Leistungsabrechnung der Krankenkasse.

## **Weitere Informationen**

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die EL-Stelle des Kantons Thurgau steht für zusätzliche Informationen gerne zur Verfügung.